

Betreff: Räumliches Leitbild 1.0  
Rechtssicherheit



A-8010 Graz-Rathaus  
Telefon: (0316) 872-2120  
Fax: (0316) 872-2129  
email: [spoe.klub@stadt.graz.at](mailto:spoe.klub@stadt.graz.at)  
[www.graz.spoe.at](http://www.graz.spoe.at)  
DVR: 0828157

## **ANFRAGE**

gemäß § 16 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat  
von Herrn Gemeinderat Mag. (FH) Ewald Muhr, MSc  
an Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl  
in der Sitzung des Gemeinderates  
vom 5. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes hat die Stadt Graz ein räumliches Leitbild (RLB) zur Auflage gebracht, das gemäß § 22 Abs 7 St ROG 2010 zur Vorbereitung der Bebauungsplanung dienen soll. Dieses Entwicklungsinstrument soll einerseits die Erstellung von Bebauungsplänen vereinfachen und andererseits die Rechtssicherheit für Bauwerber und die zuständigen Abteilungen der Stadt Graz bieten.

Die Absicht liegt auf der Hand und ist begrüßenswert: Auch in Bereichen, für die keine Bebauungsplanpflicht gilt, eine Bebauung zu gewährleisten, die den Intentionen der Stadt bzw. dem jeweiligen örtlichen Charakter entspricht.

Mittlerweile mehren sich aber die Befürchtungen von Seiten vieler ArchitektInnen, JuristInnen, BürgerInnen und BauwerberInnen, dass das räumliche Leitbild, wie es jetzt vorliegt, einerseits zu detailliert wäre und es in dieser Form den Intentionen des Gesetzgebers – nämlich gedacht gleichsam als Teil des STEK - nicht entspreche, andererseits wird beklagt, dass die verschiedenen Gebietszonen im räumlichen Leitbild zu sehr einheitlich „normiert“ wären und damit die bisweilen zwingend notwendige individuellere Bebauung verunmöglicht werde. In letzter Konsequenz sei somit zu befürchten, dass zusätzlich zu den planerischen GutachterInnen, die schon bislang immer wieder zugezogen werden mussten, in Zukunft in vermehrter Form auch anwaltlicher Beistand notwendig werden könnte.

Vor allem für private Bauwerber, die sog. „Häuslbauer“, ist es aber naturgemäß wichtig, dass sie ihre Wünsche bezüglich der Errichtung ihres Eigenheimes entsprechend der geltenden Gesetze und Richtlinien verwirklichen können und die Abteilungen der Stadt Graz auf Basis dieser Rechtsnormen diesen Bauwünschen entgegenkommen können. Und dies alles ohne Beiziehung von AnwältInnen,

die sich der einfache Häuslbauer - im Gegensatz zu Investoren, zu privaten Bauträgern – nicht wird leisten können.

Aus diesem Grund stelle ich namens der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion an Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, folgende

**Anfrage:**

1. Gibt es seitens der Bau- und Anlagenbehörde ein Gutachten zum aufliegenden RLB?
2. Wenn ja, wird dieses Gutachten dem jeweiligen Ausschuss bzw. dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht?
3. Wurde das aufliegende RLB anhand konkreter „Fallbeispiele“ auf widersprüchliche bzw. unklare Vorgaben „durchgespielt“?
4. Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kam man? Wenn nein, aus welchem Gründen wurde dies unterlassen?
5. Wurde das aufliegende räumliche Leitbild angesichts seiner Komplexität und Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung unterzogen?
6. Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam diese und wenn nein, aus welchen Gründen wurde dies unterlassen?
7. Inwieweit unterscheidet sich das aufliegende räumliche Leitbild für die Stadt Graz in seiner Struktur, in seinem Aufbau, in seinen Inhalten etc. von den räumlichen Leitbildern anderer Kommunen bzw. wurden die Erfahrungen anderer Kommunen in die Ausarbeitung des vorliegenden RLB eingebettet und wenn ja, in welcher Form?